Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 27 (2000)
Heft: 2

Artikel: 21. Mai 2000 : Überblick über die sieben Abkommen
Autor: Tschanz, Pierre-André
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-911526

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Überblick über die sieben Abkommen

VON PIERRE-ANDRÉ TSCHANZ

In zwei Bereichen – Freizügigkeit im Personenverkehr und Strassenverkehr – hat die Schweiz flankierende Massnahmen getroffen, um eventuellen negativen Auswirkungen im Inland vorzubeugen.

DAS ABKOMMEN über den freien Personenverkehr, wie er im europäischen Wirtschaftsraum besteht (siehe auch «Schweizer Revue» 3/1999), weitet sich auf unser Land aus und sieht eine sukzessive Öffnung des Arbeitsmarkts in der Schweiz und in der EU vor. Die Freizügigkeit gilt für Arbeitnehmer und Selbständige wie auch für Nichterwerbstätige, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen.

Schweizerinnen und Schweizer kommen bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens in den Genuss des freien Personenverkehrs, während die Freizügigkeit für EU-Bürger nur schrittweise über einen Zeitraum von zwölf Jahren eingeführt wird. Zudem wird der Schweizer Souverän nach Ablauf von sieben Jahren mittels fakultativem Referendum die Möglichkeit haben, zur Verlängerung des Abkommens Stellung zu nehmen. Um Missbräuchen vorzubeugen, haben Bundesrat und Parlament flankierende Massnahmen vorgesehen, insbesondere die erleichterte Ausdehnung der kollektiven Arbeitsverträge.

Strassenverkehr

Das Abkommen über den Strassenverkehr regelt die progressive Öffnung des Güter- und Personenverkehrsmarkts auf der Strasse sowie auf der Schiene zwischen der Schweiz und der EU. Es sieht eine Übergangsphase und eine definitive Regelung ab 2005 vor. Die Schweiz wird die Gewichtsbeschränkung für Lastwagen in zwei Etappen von 28 auf 40 Tonnen anheben. Parallel dazu werden die Transitgebühren schrittweise von 25 auf 325 Franken erhöht.

In einer Übergangsphase bewilligt die Schweiz ein Jahreskontingent von zuerst 300 000, dann 400 000 Fahrten für die europäischen 40-Tonnen-Lastwagen. Ausserdem gewährt sie einen reduzierten Transittarif für jährlich 220 000 Leerfahrten oder Fahrten mit geringer Last. Unser Land hat die Möglichkeit, den Schweizer Transportunternehmen die gleichen Kontingente zuzuteilen.

Eine ganze Reihe von flankierenden Massnahmen (von Polizeikontrollen bis zur Subventionierung des kombinierten Verkehrs) wurde getroffen, um das Hauptziel der schweizerischen Verkehrspolitik, die Verlagerung des transalpinen Gütertransports von der Strasse auf die Schiene, zu garantieren.

Das Luftverkehrsabkommen verschafft den Schweizer Fluggesellschaften schrittweise die gleichen Freiheiten, die ihre europäischen Konkurrentinnen bereits besitzen. So kommen sie in den Genuss der Tarif-, Kapazitäts- und Transportfreiheit. Dadurch ist die Bewilligung der Tarife nicht mehr notwendig, und die Eröffnung neuer Linien unterliegt keinen Beschränkungen. Es können beliebige Destinationen mit Flugzeugen beliebiger Kapazität angeflogen werden.

Forschung

Das Abkommen über Forschung verschafft den Schweizer Instituten, Universitäten und Unternehmen das Recht, sich an allen Programmen und Tätigkeiten des fünften Rahmenprogramms der EU zu beteiligen. Dies ermöglicht den Schweizer Forschern, Projekte selbst zu initiieren und zu leiten.

Beim öffentlichen Beschaffungswesen ist vorgesehen, die Regeln der Welthandelsorganisation auf die Ausschreibungen von Gemeinden, auf die Sektore Telekommunikation und Schienenverkehr sowie auf konzessionierte Privatunternehmen auszuweiten. Diese Regeln beruhen auf den Prinzipien der Gleichbehandlung aller Dienstleistungserbringer (keine Diskriminierung), der Transparenz des Verfahrens und der Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten gegen die Vergabe (ab einem bestimmten Auftragswert).

Das Abkommen über technische Handelshemmnisse ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Tests, Zertifikate, Zulassungen usw.) für die meisten Industrieerzeugnisse, so dass in Zukunft eine einzige Bewertung genügt, um ein Produkt auf dem Schweizer und dem EU-Markt in den Handel zu bringen.

Landwirtschaft

Der Abbau oder gar die Beseitigung nicht tariflicher Hemmnisse und die Anerkennung der Gleichwertigkeit von technischen Vorschriften auf den Gebieten Veterinärhygiene, Pflanzenschutz, biologischer Landbau, Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. ermöglichen eine Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Partei.

Die ausgehandelte Öffnung des Marktes betrifft namentlich Produkte, bei denen die Schweizer Landwirtschaft besonders wettbewerbsfähig ist, beispielsweise Käse, Früchte und Gemüse. Nicht betroffen von den Tarifreduktionen sind dagegen Fleisch, Getreide und Milch. Die Schweiz räumt für Früchte und Gemüse ausserhalb der Erntezeit (Wintersaison) und für Erzeugnisse, die für die schweizerische Landwirtschaft nicht ins Gewicht fallen (z. B. Olivenöl), Zugeständnisse ein.

Die vollständige gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Käse nach einer Übergangsperiode von fünf Jahren ist der tarifliche Grundpfeiler des Landwirtschaftsabkommens.

Eidgenössische Volksabstimmungen

21. Mai 2000
Bundesbeschluss über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie gegebenenfalls ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits.

24. September 2000
26. November 2000
Gegenstände noch nicht festgelegt.